



Muster

NETZZUGANGSVEREINBARUNG

zwischen

BLS Netz AG
Genfergasse 11
CH-3001 Bern

- nachfolgend Infrastrukturbetreiberin (ISB) genannt -

und

-

- nachfolgend Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) genannt -

betreffend

Zugang und Nutzung der Eisenbahninfrastruktur

Präambel:

Die vorliegende Rahmenvereinbarung inkl. ihrer Bestandteile gemäss Ziffer 1.3 bildet die Netzzugangsvereinbarung im Sinne von Art. 15 der schweizerischen Netzzugangsverordnung (NZV; SR 742.122).

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Die vorliegende Netzzugangsvereinbarung regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur (nachfolgend „Netzzugang“ genannt) das Verhältnis zwischen der Infrastrukturbetreiberin (nachfolgend als die ISB bezeichnet) und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend als die EVU bezeichnet) betreffend:
- die Bestellung und Zuteilung von Grund- und Zusatzleistungen im Jahresfahrplan sowie im unterjährigen Bereich
 - die Benützung der Eisenbahninfrastruktur durch die EVU
 - die Leistungserbringung durch die ISB
 - die Entschädigung für die von der ISB erbrachten Leistungen

Die ISB hat die Trassenzuteilung der Trasse Schweiz AG übertragen. Das Bestell- und Zuteilungsverfahren ist im Network Statement der ISB publiziert.

- 1.2. Serviceleistungen werden von den Parteien separat vereinbart. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

- 1.3. Integrierende **Vertragsbestandteile** sind:

- 1 **die vorliegende Vereinbarung**
- 2 **die Zuteilung der ISB von beantragten Grund- und Zusatzleistungen**
- 3 **die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BLS für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (AGB-ISB), Fassung vom 19.02.2007**
- 4 **der Leistungskatalog der ISB (publiziert im Internet)**
- 5 **das Network Statement (NS) der ISB (publiziert im Internet)**
- 6 **der Trassenantrag der EVU bzw. die Bestellung von Leistungen**

- 1.4. **Rangfolge bei Widersprüchen**

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so bestimmt sich ihr Rang nach der Einordnung in die vorstehenden Ziffern. Bei Widersprüchen zwischen mehreren zu einem einzelnen Vertragsbestandteil zusammengefassten Dokumenten des gleichen Ranges geht das zeitlich spätere Dokument dem früheren vor.

- 1.5. **Maximale Dauer für einzelne Vertragsbestandteile**

Die Vertragsbestandteile 2 und 6 (vereinbarte Leistungen gemäss Ziffer 1.3) sind längstens während eines Fahrplanjahres gültig und werden jeweils neu erstellt.

- 1.6. **Änderung von Vertragsbestandteilen**

Die EVU bestätigt mit ihrer Unterschrift, von den im Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Fassungen der Vertragsbestandteile 3 bis 5 Kenntnis genommen zu haben. Die ISB behält sich vor, diese Vertragsbestandteile im folgenden Verfahren formlos zu ändern.

- 1.6.1 Die ISB verpflichtet sich, bei Änderungen der Vertragsbestandteile 3 bis 5 der EVU die für das folgende Fahrplanjahr geltenden Fassungen mindestens 1 Monat vor Ablauf der Trassenantragsfrist (fahrplantechnisch als „X-9“ bezeichnet, d.h. 9 Monate vor Fahrplanwechsel) mit einge-

schriebener Post zuzustellen. Die Trassenantragsfrist bestimmt sich gemäss NZV Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 der Fahrplanverordnung (FPV; SR 742.151.4). Macht die EVU nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der neuen Fassungen bei der ISB schriftlich Einwände geltend, so gelten die neuen Fassungen als stillschweigend angenommen.

- 1.6.2 Erhebt die EVU Einwände gegen Änderungen bzw. die neue Fassung eines Vertragsbestandteiles, so verhandeln die Parteien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über Lösungen. Kommt innerhalb von 30 Tagen keine Einigung zu Stande, so soll der EVU nach dem Willen der Parteien die Möglichkeit offen stehen, die Schiedskommission gemäss Art. 40a des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) anzurufen.

2. Vereinbarte Leistungen und Preise

- 2.1. Für das Bestell- und Zuteilungsverfahren gelten die in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Bedingungen (insbesondere die publizierten Vertragsbestandteile Network Statement, Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB-ISB und Leistungskatalog).
- 2.2. Die vereinbarten Leistungen eines Fahrplanjahres ergeben sich aus der Summe aller Grund- und Zusatzleistungen, welche die Parteien für das betreffende Fahrplanjahr vereinbart haben (vgl. Vertragsbestandteile Ziffer 1.3).
- 2.3. Der Preis der vereinbarten Leistungen bemisst sich nach dem publizierten Leistungskatalog der ISB.
- 2.4. Versäumt es die EVU Leistungen zu bestellen, so hat die ISB keine Pflicht zur Leistung. Erbringt die ISB unbestellte aber betrieblich notwendige Leistungen, stellt sie der EVU die in Anspruch genommenen Leistungen separat in Rechnung. Die Rechnungen der ISB sind an die Adresse gemäss Anhang 1 zu richten.

3. Information

- 3.1. Es gelten die Informationspflichten gemäss den AGB-ISB.
- 3.2. Die Ansprechstellen der ISB sind im Network Statement publiziert. Die Ansprechstellen der EVU sind im Anhang 1 festgelegt. Dieser Anhang wird bei Änderungen formlos ersetzt.
- 3.3. Die vom Personal bei der Leistungserbringung anzuwendende Sprache richtet sich nach den vom Bundesamt für Verkehr erlassenen Fahrdienstvorschriften (FDV; SR 742.173.001) und deren Ausführungserlassen.

4. Besondere Vereinbarungen

- 4.1. Die EVU kann Kooperationspartner zur Bestellung in ihrem Namen sowie zu Einsicht in ihre Daten (z.B. SYFA) ermächtigen. Die entsprechenden Debito-

rencodes richten sich nach Anlage 2. Diese Anlage kann formlos ausgetauscht werden (bspw. per Mail ohne Unterschrift).

4.2. Sicherheitsleistung

- a) Die EVU verpflichtet sich, der ISB als Sicherheitsleistung für ausstehende Forderungen eine abstrakte Bankgarantie mit einer Laufzeit von einem Jahr und in der Höhe von drei durchschnittlichen Monatstrassenkosten zu leisten. Der Monatsdurchschnitt beträgt einen Zwölftel der für das Folgejahr geplanten, respektive im vorangehenden abgeschlossenen Fahrplanjahr bezogenen Grund- und Zusatzleistungen. Die ISB kann bei Umsatzsteigerungen verlangen, dass die Bankgarantie für das Folgejahr aufgrund der neuen Werte nach der gleichen Berechnungsmethode angepasst wird.
- b) Die EVU verpflichtet sich, die erstmalige Bankgarantie in der Höhe von CHF .-- ausstellen zu lassen und der ISB vor der ersten Trassenutzung einzureichen.
- c) Die EVU verpflichtet sich, vor Ablauf der gültigen Bankgarantie der ISB jeweils eine neue Bankgarantie gemäss den Grundsätzen gemäss Ziffer 4.2. Buchstabe a) und einer Laufzeit von einem Jahr ab Ablauf der gültigen Bankgarantie vorzulegen.
- d) Sofern der ISB keine gültige Bankgarantie gemäss den Ziffern 4.2. Buchstabe a bis c vorliegt, kann die ISB der EVU den Zugang zu ihrer Infrastruktur verweigern.

5. Dauer, Kündigung und Änderung der Vereinbarung und ihrer Bestandteile

- 5.1. Die vorliegende Vereinbarung gilt ab der beidseitigen Unterzeichnung bis zum nächsten Fahrplanwechsel und verlängert sich ohne Kündigung um jeweils ein Fahrplanjahr bis zum Fahrplanwechsel. Die Vereinbarung behält ihre Gültigkeit auch, wenn die EVU keine Bestellungen tätigt oder zugeteilte Grund- und Zusatzleistungen nicht nutzt.
- 5.2. Die vorliegende Vereinbarung kann von den Parteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Monaten vor dem Fahrplanwechsel, sowie nach den Bestimmungen der AGB-ISB (Ziffer 21) gekündigt werden. Im Falle einer fristlosen Kündigung fallen die vereinbarten Leistungen (d.h. die Vertragsbestandteile 2 und 6) auf den gleichen Zeitpunkt dahin wie die vorliegende Vereinbarung.
- 5.3. Ergänzungen und Änderungen der Netzzugangsvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 6.1. Anwendbar ist ausschliesslich das **schweizerische Recht**.

- 6.2. Streitigkeiten zwischen der ISB und der EVU, welche den Netzzugang betreffen oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Änderung einer Netzzugangsvereinbarung stehen, werden von der Schiedskommission gemäss Artikel 40a EBG entschieden.
- 6.3. Über die übrigen Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte.
- 6.4. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist vorbehältlich zwingender Gerichtsstände **Bern**.

7. Ausfertigung

Die Vereinbarung wird im Doppel ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar. Die EVU nimmt zur Kenntnis, dass eine Kopie dieser Vereinbarung an die Trasse Schweiz AG gesendet wird.

Bern,

Ort und Datum

BLS Netz AG

Daniel Wyder
Leiter Infrastruktur
Mitglied der Geschäftsleitung

Walter Flühmann
Leiter Betrieb

Anhänge:

- Anhang 1: Ansprechstellen der EVU
Anhang 2: Kooperationspartner der EVU

Anhang 1

zur Netzzugangsvereinbarung mit

vom

BLS Netz AG
Genfergasse 11
CH-3001 Bern**Muster****Ansprechstellen der EVU****Im Störfall:**Tel:
Fax:
Mail:**Die Rechnungen der ISB sind an folgende Adresse zu richten:**

Anhang 2

zur Netzzugangsvereinbarung mit

vom

BLS Netz AG
Genfergasse 11
CH-3001 Bern



Kooperationspartner der EVU

Gemäss Ziffer 4.1

Kooperierende EVU	Debitorencode
.....
.....
.....
.....
.....
.....